

Pressekonferenz der Kinder- und Jugendanwältinnen und –anwälte Österreichs
28. März 2012

Kinder haben das Recht auf Kontakt zu beiden Eltern

Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. Artikel 2 BVG

Besuchsbegleitung & Kinderbeistand auf wackeligen Beinen

Es scheint so, als wäre es in Zeiten der Ressourcenknappheit in Mode gekommen, Kinderrechte auf gesetzlicher Ebene zwar zu verankern, ihre faktische Umsetzung dann jedoch zu bremsen. Mit diesem Problem haben zwei wesentliche kinderrechtliche Errungenschaften zu kämpfen – die **Besuchsbegleitung und der Kinderbeistand**. Nach einem ersten Etappensieg fordern die KIJAs Österreich nun Entschlossenheit und Rückenwind, um diesen Instrumenten zum Durchbruch zu verhelfen und sie nicht halbherzig "verkommen" zu lassen.

1. Kinderbeistand – was ist das?

Seit 01. Juli 2010 ist in Österreich das Kinderbeistandsgesetz in Kraft. Das bedeutet, dass RichterInnen unter gewissen Voraussetzungen bei strittigen Scheidungsverfahren einen Kinderbeistand bestellen müssen, nämlich **wenn es im Hinblick auf die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist und dem Gericht geeignete Personen zur Verfügung stehen**. Aufgabe des Kinderbeistands ist es, die Stimme des Kindes vor Gericht zu verstärken und zu vertreten.

Die Begleitforschung zum Pilotprojekt, das vor der Gesetzeseinführung an verschiedenen Gerichtsstandorten durchgeführt wurde, hatte eindeutig gezeigt, dass die Beiziehung eines Kinderbeistands das Kind entlastet, sich positiv auf das Befinden des Kindes auswirkt und in vielen Fällen sogar kalmierend auf die gesamte Eltern-Kind-Konstellation.

Dennoch wurde seit der Gesetzeseinführung das Instrument des Kinderbeistands österreichweit nur 255¹ Mal herangezogen, und das bei rund 21.000 Scheidungs-kindern jährlich.

¹ Stand: 17. Februar 2012, Quelle Justizbetreuungsagentur

Die Gründe dafür sind vielfältig, die wichtigsten lauten:

- Es gibt keine klare gesetzliche Regelung, ab wann ein Kinderbeistand eingesetzt werden muss – der Kinderbeistand hängt somit sowohl vom Wissen und der Einschätzung der RichterIn als auch von der Tatsache, ob es im Gerichtssprengel überhaupt ausgebildete Kinderbeistände gibt, ab.
- Es gibt keine aktive und umfassende Informationspolitik der RichterInnen seitens des zuständigen Ministeriums bzw. der Justizbetreuungsagentur.
- Es gibt Bundesländer und Regionen, in denen herrscht ein absoluter Mangel an ausgebildeten Kinderbeiständen.
- Kinderbeiständen wird kein Kilometergeld bezahlt, was das Stadt/Land-Gefälle verstärkt.
- Es herrscht ein Mangel an Vernetzung & Information sowie Fortbildung und Qualitätssicherung – insbesondere außerhalb Wiens und Niederösterreichs.

Andrea Holz-Dahrenstaedt, Salzburger Kinder und Jugendanwältin, weiß aus der Praxis: *"Der Kinderbeistand ist selbst 1 3/4 Jahre nach seiner Einführung auch bei engagierten RichterInnen noch vielfach relativ unbekannt. Manche wissen nicht, wie man das Instrument anfordern könnte bzw. wie es funktioniert, in manchen Gerichtssprengeln gibt es gar keine Kinderbeistände, – der Kinderbeistand bleibt somit wenigen Kindern, vor allem dem Ballungsraum Wien-Niederösterreich, vorbehalten. Damit werden Kinderrechte und der Gleichheitsgrundsatz massiv verletzt!"*

Rechtsanspruch

Ziel der KIJAs ist es, dass der Kinderbeistand möglichst früh zum Einsatz kommt und - ähnlich wie die Prozessbegleitung - durch eine eindeutige "Wenn-dann-Bestimmung" (z.B. wenn in der ersten Gerichtsverhandlung keine Einigung erzielt werden kann) zum standardisierten Rechtsanspruch wird und dass die Ausfinanzierung der für diesen Rechtsanspruch nötigen Struktur und der handelnden Personen in Folge gesichert ist.

2. Besuchsbegleitung – wer zahlt das?

Die Besuchsbegleitung wird immer dann notwendig, wenn die Eltern getrennt leben und es zu Problemen mit dem Besuchskontakt zum Kind kommt, beispielsweise wenn die Mutter das Kind dem Vater nicht mitgeben will oder der Vater beim Zurückbringen des Kindes der Mutter immer Vorwürfe macht. Szenen wie diese sind belastend für das Kind und gefährden sein Wohl, daher bestimmt in solchen Fällen das Gericht, dass eine Besuchsbegleitung (§ 148 ABGB) nötig ist. Von solch einem gerichtlichen Beschluss sind in der Regel zunächst beide Elternteile nicht begeistert, die eine Seite fühlt sich überrumpelt und erpresst, die andere Seite bevormundet und kontrolliert. Längerfristig jedoch hat die Besuchsbegleitung, ähnlich wie der Kinderbeistand, sehr positive Auswirkungen auf das Kind und führt häufig zur Entspannung der stressbehafteten Situationen des Aufeinandertreffens.

Doch obwohl die Besuchsbegleitung per Gerichtsbeschluss verordnet wird, hat es der Gesetzgeber verabsäumt, den Kostenpunkt zu klären. Für die anbietenden Vereine bringt das einen alljährlichen Spießrutenlauf mit sich.

Eine professionelle Besuchsbegleitung kostet pro Stunde € 44,- inkl. Overheadkosten. Auch wenn ein Kostenbeitrag sinnvoll sein mag, für viele Eltern bedeuten diese nicht unerheblichen Kosten eine enorme finanzielle Belastung, zumal sie geeignet sind, weiter "Öl ins Feuer zu gießen" und damit eher zu einer Konfliktverschärfung beitragen.

Nun sind die Vereine in der ungünstigen Situation, Jahr für Jahr in einem zermürbenden Gang zwischen Bundes- und Landeszuständigkeit aufgerieben zu werden, um entsprechende Subventionen zu erhalten. Dabei verweisen Familien- und Justizministerium sowie die Länder allzu gern auf den/die anderen. Einzig das Sozialministerium übernimmt für Einkommensschwache die Kosten. Kurz, das Finanzierungssystem ist mühsam und uneinheitlich, als Konsequenz stellen immer mehr Vereine ihr Angebot ein, es rentiert sich einfach nicht. Manche Regionen sind deshalb schon jetzt ohne Besuchsbegleitung, hingegen wird in manchen Bundesländern die Besuchsbegleitung zur Gänze vom Land übernommen!

Klare Regelung

Im Sinne des in der Verfassung verankerten Kinderrechts auf Kontakt zu beiden Eltern sowie des Gleichheitsgrundsatzes fordern die KIJAs eine klare Zuständigkeit für die flächendeckende Finanzierung der Besuchsbegleitung. Aber auch im Sinne der effektiven Nutzung von Ressourcen ist dies dringend nötig, denn hier werden vom Gesetzgeber den wenigen verbleibenden Vereinen viele leere Kilometer aufgezwungen.

Dr.ⁱⁿ Andrea Holz-Dahrenstaedt, Kinder- und Jugendanwältin Salzburg
Gstättengasse 10, 5020 Salzburg, kija@salzburg.gv.at